Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1898)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Minder / Ritschard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416570

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1898.

Direktor: Herr Regierungsrat **Minder.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Ritschard.**

I. Gesetzgebung.

Im Jahre 1898 sind keine das Gemeindewesen berührenden Gesetze oder Dekrete erlassen worden.

II. Bestand der Gemeinden.

Diesbezügliche Änderungen sind im Berichtsjahr nicht eingetreten.

III. Organisation und Verwaltung.

Auf hierseitige Prüfung und Begutachtung hin hat der Regierungsrat während des Berichtsjahres folgenden Akten der Gemeindeverwaltung die Genehmigung erteilt:

30 Organisations- und Verwaltungsreglementen von Einwohner-, Burger-, Kirch-, Schul- und Dorfgemeinden;
29 Verwaltungsreglementen für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung (Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern etc.);
34 Gemeindenutzungsreglementen und Nachträgen zu solchen;
1 Nachtrag zu einem Ausscheidungsvertrag;
2 Amtsanzeigerverträgen.

(Weitere 31 Gemeindereglemente wurden geprüft, nachher aber im Laufe des Berichtsjahres nicht wieder zur Sanktion eingesandt.)

Der Regierungsrat hat die Sanktionierung eines Organisationsreglementes, in welchem die Einführung eines sogenannten Generalrates nach Mitgabe des Gesetzes vom 11. Mai 1884 vorgesehen war, deshalb verweigert, weil er fand, die betreffende Gemeinde — Neuenstadt — sei nicht eine „grössere“ im Sinne von § 1 des angeführten Gesetzes.

Ferner gelangten auf hierseitigen Vortrag hin zur oberinstanzlichen Entscheidung:

10 Beschwerden gegen Gemeindewahlen;
11 Beschwerden über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;
9 Nutzungsstreitigkeiten;
27 Wohnsitzstreitigkeiten.

In 18 von diesen Streitfällen wurde das erstinstanzliche Urteil abgeändert oder aufgehoben, in den übrigen aber bestätigt.

Die wichtigeren Entscheidungen in Wohnsitzstreitigkeiten wurden bisher in Rüeggs Monatsblatt für bernische Rechtsprechung publiziert. Mit Rücksicht auf das Inkrafttreten eines neuen Niederlassungsgesetzes (mit dem Armengesetz verbunden) samt zudienendem Dekret, auf 1. Januar 1899, wurde im Jahre 1898 die Veröffentlichung von Wohnsitzurteilen unterlassen.

Aus den andern auf den Antrag der unterzeichneten Direktion durch den Regierungsrat gefassten

Entscheiden in Gemeindeverwaltungsstreitigkeiten mag kurz folgendes erwähnt werden:

Es wurde erkannt, dass die infolge Nachlässigkeit oder pflichtwidrigen Verhaltens der Gemeindesteuerkommission nicht eingeschätzten und also nicht auf das Steuerregister getragenen, der Steuerpflicht aber unterworfenen Bürger, das Vorhandensein der übrigen Requisite vorausgesetzt, trotzdem das Gemeindestimmrecht ausüben können.

Ferner hatte der Regierungsrat in zwei Fällen festzustellen, dass der Art. 12 Staatsverfassung, handelnd von den verwandtschaftlichen Ausschliessungsgründen, nur für Staatsbehörden gelte, wie in der angeführten Bestimmung ausdrücklich gesagt ist. Was die Gemeindebehörden betrifft, so soll die Frage in den Gemeindereglementen geregelt werden, wobei sich freilich der Regierungsrat vorbehält, einzuschreiten, wenn sich Unregelmässigkeiten zeigen.

Ebenfalls unter zwei Malen wurde konstatiert, dass die für das Gemeindestimmrecht geltenden gesetzlichen Bestimmungen zwischen Wahlen und Abstimmungen nicht unterscheiden, dass also die sogenannten auswärtigen Stimmberechtigten (§ 2, litt. *b*, des Gesetzes vom 16. August 1861) nicht nur bei Abstimmungen, sondern auch bei Wahlen ihr Stimmrecht ausüben dürfen.

In einem Nutzungsstreit ist entschieden worden, dass der Gemeinderat, dem im bezüglichen Reglement die Behandlung und Beurteilung der Gesuche um Aufnahme in die Nutzungsberechtigung übertragen wurde, nicht die Erledigung streitiger Fälle der Gemeindeversammlung zuweisen dürfe.

In einem die Gemeinde Bern betreffenden Streit wurde erkannt, dass die Veröffentlichung der Steuerregister durch den Druck, abgesehen von den Schuldenabzugsregistern, zulässig sei.

Ferner hat der Regierungsrat die Frage, ob Mitglieder von Schützengesellschaften bei Gemeindeverhandlungen und Beschlüssen, die diese Gesellschaften betreffen, teilnehmen dürfen, in bejahendem Sinne beurteilt.

Sodann hat der Regierungsrat grundsätzlich entschieden, dass im Verwaltungsbeschwerdeverfahren in zweifelhaften Fällen auch von Amtes wegen von den Urteilsinstanzen festgestellt werden müsse, ob rechtzeitig (§ 58 Gemeindegesetz) Beschwerde geführt worden sei.

Die hierseitige Direktion hatte auch im Berichtsjahr zahlreiche Einfragen zu beantworten.

Bei den Regierungsstatthaltern langten nachbezeichnete **Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse ein:**

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungsgegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen.
Aarberg	7	5	2	—	3	—	2	—	—	2
Aarwangen	10	7	2	1	9	—	—	—	1	—
Bern	12	3	9	—	—	—	4	2	4	2
Biel	9	1	8	—	—	—	—	8	1	—
Büren	12	3	5	4	3	1	3	5	—	—
Burgdorf	3	—	1	2	—	—	1	2	—	—
Courtelary	11	2	9	—	—	3	2	3	3	—
Delsberg	11	4	7	—	2	4	3	2	—	—
Erlach	10	4	5	1	4	1	3	1	—	1
Fraubrunnen	3	2	1	—	1	1	1	—	—	—
Freibergen	12	—	10	2	4	3	3	—	2	—
Frutigen	2	2	—	—	1	—	1	—	—	—
Interlaken	3	—	3	—	1	1	1	—	—	—
Konolfingen	19	5	14	—	—	—	13	3	—	3
Laufen	12	3	8	1	5	6	1	—	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	16	6	9	1	3	3	—	8	2	—
Neuenstadt	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Nidau	46	25	21	—	9	7	7	10	10	3
Oberhasle	26	17	4	5	1	1	12	6	5	1
Pruntrut	14	1	13	—	1	10	2	1	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg . . .	12	12	—	—	5	—	—	2	4	1
Seftigen	3	1	2	—	—	2	1	—	—	—
Signau	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—
Niedersimmenthal . .	5	2	3	—	2	—	1	—	2	—
Obersimmenthal . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	23	11	11	1	1	—	8	14	—	—
Trachselwald . . .	3	—	1	2	—	—	1	2	—	—
Wangen	15	9	6	—	2	1	3	6	3	—
Total	301	126	155	20	57	45	73	76	37	13

Bezüglich des **Niederlassungswesens** haben die Regierungsstatthalterämter folgende Geschäfte zu verzeigen:

Amtsbezirke.	Wohnsitzstreitigkeiten.					Ausweisungs-Verfügungen.	
	Zahl.	Erledigt durch		Unerledigt.	An obere Instanz gezogene Entscheide.	Zahl.	An obere Instanz gezogen.
		Entscheid.	Abstand oder Vergleich.				
Aarberg	13	—	13	—	—	1	—
Aarwangen	54	2	49	3	1	4	—
Bern	42	4	34	4	4	10	—
Büren	11	4	4	3	3	—	—
Burgdorf	47	5	35	7	1	83	—
Erlach	10	1	8	1	—	—	—
Fraubrunnen	21	4	15	2	2	2	—
Frutigen	—	—	—	—	—	—	—
Interlaken	1	—	—	1	—	—	—
Konolfingen	32	5	27	—	1	4	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	67	8	59	—	1	7	—
Oberhasle	8	—	8	—	—	1	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	8	2	6	—	1	2	—
Seftigen	9	—	9	—	—	3	1
Signau	15	5	10	—	1	—	—
Niedersimmenthal	1	1	—	—	—	—	—
Obersimmenthal	—	—	—	—	—	—	—
Thun	21	6	15	—	4	20	—
Trachselwald	23	7	14	2	3	2	—
Wangen	11	9	2	—	7	2	—
Total	394	63	308	23	29	141	1

Verfügungen, die in das Gebiet der Oberaufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrat auf Antrag der hierseitigen Direktion folgende getroffen:

62 Ermächtigungen zur Aufnahme von Anleihen an 50 Ortsgemeinden, 3 Schulgemeinden, 8 Burgergemeinden und 1 Kirchgemeinde. Die Gesamtsumme dieser Anleihen beträgt Fr. 2,000,400, wovon Fr. 1,689,000 auf Ortsgemeinden, Fr. 48,500 auf Schulgemeinden, Fr. 257,000 auf Burgergemeinden und Fr. 5400 auf Kirchgemeinden entfallen; nach dem Zwecke verteilt sich die Summe wie folgt:

1. Zur Abtragung oder Konvertierung älterer Schulden . . . . . Fr. 174,585. —
2. Zur Bestreitung der Kosten für Strassenbauten, Schulhausbauten und andere Hochbauten „ 1,164,315. —
3. Zur Erstellung neuer Friedhöfe „ 185,000. —
4. Zur Bezahlung von Eisenbahnsubventionen . . . . . „ 256,000. —
5. Zur Erstellung von Wasserversorgungsanlagen, Hydranteneinrichtungen und Elektricitätswerken . . . . . „ 182,000. —
6. Zur Bezahlung von Verschiedenem . . . . . „ 38,500. —

Übertrag Fr. 174,585. —
Total Fr. 2,000,400. —

3 Genehmigungen von Herabsetzungen von Annuitäten.

3 Genehmigungen von Bürgschaftsübernahmen durch 3 Burgergemeinden.

14 Ermächtigungen an Gemeinden (5 Einwohner-, 2 Burger-, 6 Kirchgemeinden und 1 Schulgemeinde) zur Abschreibung oder Verwendung eines Teils ihres Kapitalvermögens im Gesamtbetrage von Fr. 95,121. 13.

3 Einwohnergemeinden wurden verhalten, angegriffene Kapitalien wieder zu ersetzen.

28 Gemeinden (17 Einwohner-, 10 Burgergemeinden und 1 Kirchgemeinde) wurden nach Mitgabe von § 29 der Verordnung vom 15. Juni 1869 zu Liegenschaftsankäufen und 19 Gemeinden (11 Einwohner-, 7 Burgergemeinden und 1 Kirchgemeinde) zu Liegenschaftsverkäufen ermächtigt.

8 Genehmigungen von Bürgerrechtszusicherungen nach Mitgabe von § 74 des Gemeindegesetzes.

Die während des Verwaltungsjahres stattgefundenen Bürgeraufnahmen verteilen sich auf folgende Gemeinden:

Gemeinden.	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
1. Untersteckholz, Einwohnergemeinde . .	—	—	1	1
2. Bern, Burgergemeinde .	8	1	1	10
3. Biel, Burgergemeinde	—	—	2	2
4. Renan, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
5. La Ferrière, Einwohnergemeinde . .	—	—	1	1
6. Löwenburg, Burgergemeinde	—	—	13	13
7. Oberried, Burgergemeinde	—	—	1	1
8. Ägerten, Burgergemeinde	—	—	1	1
9. Ipsach, Burgergemeinde	—	—	5	5
10. Port, Burgergemeinde	—	—	1	1
11. Innertkirchen, gemischte Gemeinde .	—	—	1	1
12. Meiringen, Burgergemeinde	—	—	1	1
13. Gadmen, Einwohnergemeinde	—	—	4	4
14. Ocourt, gemischte Gemeinde	—	—	2	2
15. Miécourt, gemischte Gemeinde . . .	—	—	5	5
16. St. Ursanne, gemischte Gemeinde	—	—	6	6
17. Alle, gemischte Gemeinde	—	—	2	2
Übertrag	8	1	48	57
Übertrag	8	1	48	57
18. Courchavon, gem. Gemeinde	—	—	5	5
19. Kaufdorf, Einwohnergemeinde	—	—	1	1
20. Kirchenthurnen, Einwohnergemeinde . .	—	—	1	1
21. Goldiwyl, Burgergemeinde	—	—	13	13
22. Wachseldorn, Einwohnergemeinde . .	—	—	8	8
23. Walterswyl, Einwohnergemeinde . . .	—	—	4	4
24. Hermiswyl, gemischte Gemeinde	—	—	1	1
Total	8	1	81	90

Die Bevogtungen der Gemeinden Bonfol und Ocourt, von denen in den beiden letzten Verwaltungsberichten die Rede ist, konnten im Jahre 1898 noch nicht aufgehoben werden. Betreffend Bonfol ist die erfreuliche Thatsache zu konstatieren, dass sich die Vermögenslage der Gemeinde seit der Einsetzung einer ausserordentlichen Verwaltung schon merklich gebessert hat.

Für eine jurassische Gemeinde hat der Regierungsrat einen Kommissär zur Untersuchung der Verwaltung, welche zu ernsten Klagen Anlass gegeben hatte, bezeichnet. Der Bericht langte im Jahre 1898 nicht mehr ein.

Für zwei andere jurassische Gemeinden, deren Verwaltung und Vermögenslage sehr zu wünschen übrig liessen, hat der Regierungsrat auf Antrag der Gemeindedirektion verschiedene auf Herbeiführung besserer Zustände zielende Massnahmen beschlossen.

In einer ebenfalls jurassischen Gemeinde, für welche der Regierungsrat Ende 1897 (vgl. den letztjährigen Verwaltungsbericht) zur Untersuchung der Verwaltung einen Experten eingesetzt hatte, wurde der letztere dem Gemeinderat zur Erzielung einer bessern Administration als Kommissär übergeordnet.

In einer weitern jurassischen Gemeinde wurde dem Gemeinderatspräsidenten (maire) wegen Unregelmässigkeiten, die er sich hatte zu schulden kommen lassen, ein ernster Verweis erteilt.

Der Gemeindeschreiber einer andern Gemeinde im Jura musste wegen arger Unregelmässigkeiten im Amte eingestellt und zur Einreichung der Demission, deren Erteilung dann sofort nachgesucht wurde, aufgefordert werden.

Inspektionen von Gemeindeschreibereien, gemäss § 20 der Verordnung vom 15. Juni 1869, wurden in 24 Amtsbezirken, in einigen aber nur teilweise, vorgenommen. Die Ergebnisse derselben waren nach den

Berichten der Regierungsstatthalter, soweit solche einlangten, im allgemeinen befriedigend. Zeigten sich Unregelmässigkeiten, so wurden die zur Abhülfe erforderlichen Weisungen erteilt.

Rechnungswesen.

Am Ende des Berichtsjahres waren noch nachbezeichnete Rechnungen ausstehend:

Amtsbezirk Erlach.

Gampelen, Orts-, Schul- und Burgergutsrechnungen pro 1897.

Amtsbezirk Freibergen.

Soubey I. Sektion, Ortsgutsrechnung pro 1897.

Amtsbezirk Laupen.

Kerzers, Kirchengutsrechnung pro 1897.

Amtsbezirk Oberhasle.

Schattenhalb, Militärgut, Burgergutsrechnung pro 1897.

Diese Rechnungen sind seither, mit Ausnahme derjenigen von Gampelen, abgelegt und oberamtlich passiert worden.

In vielen Amtsbezirken werden immer noch die Gemeinderechnungen dem Regierungsstatthalter sehr verspätet, erst lange nach Ablauf der in § 34 der Verordnung vom 15. Juni 1869 vorgesehenen Frist von drei Monaten nach Jahresschluss zur Passation eingereicht. Im Juni 1898 hat die Gemeindedirektion an die Regierungsstatthalterämter, welche damals die der Gemeindedirektion einzureichenden Rechnungsrapporte noch nicht eingesandt hatten, ein Kreisschreiben erlassen, worin sie aufgefordert wurden, dahin zu wirken, dass die Rechnungen rasch einlangen, und dass in den rückständigen Gemeinden von den Gemeinderäten das in den §§ 49 und 50 Gemeindegesetz vorgesehene Verfahren gegen die säumigen Kassiere eingeleitet werde. Diese Massnahme hat wie frühere und seitherige bezügliche Bemühungen der unterzeichneten Direktion nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Das Übel scheint tief eingewurzelt zu sein.

In betreff von zwei Gemeinden im Amt Pruntrut, welche im November noch mit Rechnungen vom Vorjahre im Rückstande waren, wurde den Gemeindebehörden ein ernster Verweis erteilt.

Wir werden im nächsten Verwaltungsbericht diejenigen Amtsbezirke, aus welchen die Rechnungsrapporte spät einlangen, bezeichnen.

Nutzung der Gemeindegüter.

Unter dieser Rubrik ist nichts anzubringen.

Bern, Mai 1899.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Minder.